

Niederschrift

über die

2. Gemeinderatssitzung am Freitag den 16.4.48. um 19,30 im Sitzungssaale des Rathauses.

Anwesend. Vorsitzender: Stefan Zechner

Vbgm. Hössinger Franz

G.R. Jöchler Josef, Krautschneider Hermann,

Gfall Josef, Wainig Franz, Rimml Josef, Fritz Josef, Kössler Josef.

Abwesend: St.R. Zobl, Huber Fritz, Spiss Alois.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit wird die Niederschrift der ersten Gemeinderatssitzung vom 1. April 1948 verlesen. Hiezu wurde richtiggestellt, dass in der Debatte über die Mullabfuhr nicht GR. Rimml sondern GR! Fritz gesprochen.

Zur Tagesordnung.

1. Anstellung und Bezugsregelung des Stadtkämmerers Spicar Hubert.

Über Antrag des Stadtrates wird einstimmig beschlossen Hubert Spicar ~~als Stadtkämmerer~~ bei der Stadtgemeinde Als Beamtenanwärter anzustellen. Zu seiner bisherigen vorschussweisen Bezugsregelung macht der Vorsitzende den Vorschlag ihn nach den Richtlinien des Erlasses des BM.f. Finanzen Zl. 16523-24/47 v. 2.5.47. anzustellen. Nach dem Schema I dieses Erlasses würde Spicar in die Verwendungsgr. b eingeweiht. Bezüglich der Gehaltsstufe stellt über Anregung des Vorsitzenden GR. Rimml den Antrag Spicar 6 Dienstjahre seiner bereits im öffentlichen Dienst vor Eintritt bei der Gemeinde zugebrachten Dienstzeit als vorläufige Regelung anzuerkennen. Diesem Antrage schliesst sich auch Vbg. Hössinger an. Demnach erfolgt die Einreihung in die 7. Gehaltsstufe mit einem monatlichen btt. Lohn von S. 305. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Anstellung des Huber Franz als hauptberuflichen Waldaufseher.

Über ~~Ankr~~ Beschluss der Gderatssitzung vom 1.4.48. wird die schriftl. Stellungnahme der Gemeinde Stanz zu dieser Angelegenheit zur Kenntnis gebracht. Danach ist die Gemeinde Stanz grundsätzlich einverstanden und erklärt sich auch bereit einen entsprechenden Anteil des Monatslohnes zu zahlen. Zur Frage der hauptberuflichen Anstellung wird vorgebracht, dass Huber seinem Vater in der Landwirtschaft helfen muss und vielleicht später auch das Anwesen übernehmen wird, er daher den Waldaufseherberuf wieder aufgeben wird. GR. Gfall macht nachdem die hauptberufliche Anstellung fallengelassen wurde, den Antrag ihn nebenberuflich zu belassen und ihm einen

m. Wirkg.
v. 6.2.48.